

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an:

abt.11@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24.07.2018

GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf mit dem das BMNT ein Bundesgesetz vorlegt, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden soll **(Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)**.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO begrüßt die Gesetzesinitiative zur Umsetzung der Aarhus Konvention, mit der auch die dritte Säule – Zugang zu Gerichten – nun gesetzlich verankert werden soll. Nicht zuletzt wird durch die Umsetzung nicht nur das Recht der Öffentlichkeit auf Beteiligung und Rechtsschutz in umweltrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch Rechtssicherheit für Projektwerbende gewährleistet. Nichtsdestotrotz besteht an einigen Stellen Verbesserungsbedarf wie im Folgenden zu zeigen sein wird:

1. Die vorliegende Novelle betrifft das Abfallwirtschaftsgesetz, das Wasserrechtsgesetz und das Immissionsschutzgesetz-Luft. Die Anpassungen in den drei großen, stark vom Unionsrecht geprägten Materien des Umweltrechts sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Eine vollständige Umsetzung von Unions- und Völkerrecht setzt jedoch noch weitere Novellen in diesen und anderen Rechtsbereichen voraus.

2. Sofern in den Erläuterungen die Pflicht zur Umsetzung vor allem auf unionsrechtliche Aspekte zurückgeführt wird, ist anzumerken, dass nicht nur die europäische Union, sondern auch Österreich selbst Vertragspartei der Aarhus Konvention ist. Demnach trifft Österreich dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ folgend auch unabhängig von unionsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren und unionsrechtlichen Prinzipien die Pflicht, die Konvention in nationales Recht umzusetzen. Demnach ist es nicht ausreichend, lediglich in unionsrechtlich determinierten Bereichen des Umweltrechts, wie Abfall- oder Wasserrecht Zugang zu Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewähren. Wir verweisen hier auf die Umsetzung in Deutschland und die Vorgaben der letzten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention an Österreich im Herbst 2017.¹
3. Der EuGH hat in seiner Entscheidung zum Fall Protect (C-664/15) festgehalten, dass Umweltschutzorganisationen Rechtsschutz lt. Aarhus Konvention auf jeden Fall im gesamten „Umweltunionsrecht“ zukommt. Diese Formulierung legt im Sinne der Rechtssicherheit nahe, den Anwendungsfall auf Basis der europäischen Rechtslage neu zu prüfen und zu bewerten, welche Gesetze neben AWG, WRG und IG Luft sowie den Naturschutzgesetzen der Bundesländer noch erfasst sein könnten. Der Rechtsschutz für Umweltschutzorganisationen sollte auf Grundlage dieser Bewertung weitere Gesetze ausgedehnt werden, bevor es aufgrund von Klagen gegen Nichteinräumung weitere Rechtsunsicherheit und Verzögerungen gibt. Ein Beispiel für potentiell erfasstes Umweltunionsrecht könnte etwa das Chemikalienrecht samt Verfahren zur Zulassung von Pestiziden darstellen.
4. Der vorliegende Entwurf trifft Unterscheidungen in der Ausformung des Rechtsschutzes für Umweltschutzorganisationen, je nachdem ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder nicht. Dies führt dazu, dass in Verfahren mit zu erwartenden erheblichen Auswirkungen Parteistellung eingeräumt werden soll, in anderen jedoch rein auf ein Nachprüfungsrecht abgestellt wird. Im WRG ist zudem anstelle der Partei- nur eine Beteiligtenstellung vorgesehen, was jedoch gegen das Äquivalenzprinzip verstößt, wonach es keine Schlechterstellung von europäischem gegenüber nationalem Recht geben darf. Darüber hinaus ist die Abgrenzung, ob die zu erwartenden Umweltauswirkungen erheblich sind oder nicht, alles andere als trivial. Wollte man diese Unterscheidung in der Praxis treffen, braucht es dafür Feststellverfahren („Screenings“). In diesen Feststellverfahren müssten Umweltschutzorganisationen jedoch auf jeden Fall Parteistellung erhalten. Zudem ist die Abgrenzung der potentiellen schwerwiegenden Fälle von den übrigen in der Praxis wohl oftmals schwierig und zeitaufwändig, womit die Verfahrensdauer erheblich ansteigen kann. Angesichts dessen, dass die Parteistellung für Umweltschutzorganisationen in der UVP dazu führte, dass diese im langjährigen Schnitt nur gegen zwei Bescheide pro Jahr Beschwerde erheben, erscheint es aus Sicht der Rechtssicherheit, der Verfahrenseffizienz und auch aufgrund der friedensstiftenden Funktion der Parteistellung besser, diese unabhängig vom Grad der zu erwartenden Erheblichkeit für alle Verfahren vorzusehen.
5. Zur Etablierung von Rechtssicherheit in umweltbezogenen Verwaltungsverfahren erscheint der vorliegende Entwurf nicht weitreichend genug, da er hinter dem zurückbleibt, was der EuGH vorgegeben hat. Dies betrifft neben der bereits thematisierten Frage was alles zu Umweltunionsrecht zu zählen ist und dem Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip sowie gegen das Effektivitätsprinzip bei Schlechterstellung von Umweltschutzorganisationen als Beteiligte gegenüber den Verfahrensparteien auch

¹ https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP6decisions/Compliance_by_Austria_VI-8b.pdf (23.07.2018).

das weitgehende Fehlen der Möglichkeit zur Anfechtung von Plänen, Programmen und Rechtsmittel gegen Unterlassungen außerhalb des IG-L.

6. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung von AWG, WRG und IG Luft stellt einen ersten Schritt zur begrüßenswerten Schließung der Umsetzungslücken der Aarhus Konvention in Österreich dar. Allerdings ist die – noch dazu voneinander abweichende – Umsetzung in den einzelnen Rechtsmaterien ein wenig praktikabler Zustand. Mittelfristig sollte daher ein eigenes Gesetz, das Beteiligung und Rechtsschutz für Umweltschutzorganisationen einheitlich regelt, diese dezentrale Umsetzung ablösen. Deutschland hat sich zuletzt mit seinem Umweltrechtsbehelfgesetz für diese Form der Umsetzung der Aarhus Konvention entschieden. Die Vorteile eines solchen Gesetzes sind dabei evident: Mehr Transparenz und damit weniger Raum für Missverständnisse, die Gründe zur Anfechtung von Bescheiden liefern sowie die Förderung einer gemeinsamen Judikaturlinie zu Beteiligung und Rechtsschutz.
7. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf unser Policy Paper „Umsetzung Aarhus Konvention“² sowie das ausführlichere Positionspapier „Rechtsschutz im Umweltrecht“³ zu verweisen.

ÖKOBÜRO fordert daher eine umfassende Umsetzung der Aarhus Konvention in allen relevanten umweltrechtlichen Materien.

Zum vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Wasserrechtsgesetz

1. Beschränkung des Zugangs zu Gerichten auf § 104a-Verfahren

Der Entwurf sieht die Beteiligtenstellung für anerkannte Umweltorganisationen vor, um gegen Verstöße gegen § 104a WRG vorzugehen.. Die Berechtigung zum Erheben von Beschwerden ist dann an Verfahren nach § 104a WRG gebunden. Diese Einschränkung, also eine Unterscheidung zwischen Verfahren nach Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention und Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention ist zwar prinzipiell möglich, wird jedoch zu streng gezogen. So muss auch in Verfahren über Projekte, die keine erheblichen Auswirkungen haben können, der Rechtsschutz, also das Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegeben sein. Diese Pflicht ergibt sich aus Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention, ist also eine völkerrechtliche.

Auch auf Ebene des Unionsrechts erscheint die Einschränkung jedoch nicht rechtskonform zu sein. Die Hervorhebung „insbesondere wenn mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist“ darf nicht als Einschränkung verstanden werden. Aus Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention ergibt sich, dass der Öffentlichkeit auch bei Vorhaben, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben, zumindest Rechtsschutz eingeräumt werden muss. Der EuGH sprach zuletzt in der Entscheidung „Protect“ (Rs C-664/16) aus, dass Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention zwar keine unmittelbare Wirkung zukommt, in Verbindung mit Art 47 Grundrechtecharta (GRC) die Mitgliedsstaaten jedoch verpflichtet

² ÖKOBÜRO, 2018: „Umsetzung Aarhus Konvention“, http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero-aarhus_policy_paper_03_2018.pdf (23.7.2018).

³ ÖKOBÜRO, 2018: „Rechtsschutz im Umweltrecht. Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention“, http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero_positionspapier_aarhus_2018.pdf (23.7.2018).

sind, einen wirksamen gerichtlichen Schutz unionsrechtlich gewährleisteter Rechte einzuräumen.

Die Wasserrahmenrichtlinie räumt umfassendere Schutzbestimmungen ein, als § 104a WRG vorsieht. Die unionsrechtlich determinierte Pflicht zum Schutz der Qualität der Gewässer nach der Wasserrahmen-RL schlägt sich etwa auch in § 105 WRG nieder. In diesen Verfahren ist nach dem vorliegenden Entwurf jedoch keine Beteiligung, bzw. kein Rechtsschutz vorgesehen. Damit verfehlt die Umsetzung auch hier die unionsrechtlichen Mindestanforderungen, geschweige denn jene der völkerrechtlichen Umsetzung.

ÖKOBÜRO fordert daher in Übereinstimmung mit Unions- und Völkerrecht Beteiligung der Mitglieder der Öffentlichkeit und ihren Rechtsschutz über den Anwendungsbereich von § 104a WRG hinaus.

2. Bloße Beteiligtenstellung

In § 102 Abs 2 WRG wird anerkannten Umweltorganisationen Beteiligtenstellung eingeräumt, sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Beteiligten kommen im Verfahren nur eingeschränkte Rechte zu, insbesondere sind sie nicht berechtigt, Einwendungen zu erheben (§ 102 Abs 3 WRG), Anträge zu stellen, oder etwa Sachverständige abzulehnen. Ihnen kommt nach der österreichischen Rechtsordnung auch kein Recht zu, ein Rechtsmittel zu erheben, erst durch die Sonderkonstruktion des nachträglichen Beschwerderechts, die die Einteilung des AVG durchbricht, ist ein solches möglich. Zwar dürfen die Beteiligten „an der Feststellung des Sachverhaltes“ mitwirken, eine echte effektive Beteiligung iSd Aarhus Konvention ist dies jedoch nicht. Es ist fraglich, ob die Lösung mit den Anforderungen an ein „gerechtes Verfahren“ übereinstimmt. Auch darf nach dem Äquivalenzprinzip⁴ der Schutz unionsrechtlich gewährter Rechte nicht schlechter gestellt sein als der Schutz nationaler Rechte. Während den Trägern nationaler Rechte im Verfahren nach dem WRG Parteistellung eingeräumt wird, erhalten Umweltorganisationen teils bloße Beteiligtenstellung.

Der Entwurf widerspricht an dieser Stelle sowohl Unions- als auch Völkerrecht. Bei Vorhaben, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass Umweltschutzorganisationen nicht nur Rechtsschutz iSv Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention, sondern auch effektive Beteiligung iSd Art 9 Abs 4 im Verfahren zukommen muss. Eine solche ist durch die eingeschränkte Beteiligtenstellung nicht gegeben.

ÖKOBÜRO fordert daher volle Parteistellung und damit die unionsrechtskonforme und effektive Beteiligung für Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Verfahren, insbesondere in Verfahren nach Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention.

3. Fehlende Anfechtbarkeit von Plänen und Programmen

Die RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten etwa zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen (Art 13 WRRL) oder Erstellung von Programmen zur Überwachung des Schutzes der Oberflächengewässer (Art 8 WRRL). Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keinen Zugang zu

⁴ Vgl. EuGH 13.3.2007, C-432/06 *Unibet*; EuGH 1.12.1998, C-326/96, *Levez*; EuGH 16.4.2015, Rs C 570/13 *Emrek/Sabranovicowi*.

Gerichten zur Überprüfung dieser Pläne und Programme vor. Für Rahmenpläne, Regionalprogramme und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne wäre jedoch aufgrund der Aarhus Konvention und auch der aktuellen Judikatur⁵ Beteiligung und Rechtsschutz gegen diese Pläne und Programme zu gewähren.

Eine Lösung analog zu jener im Entwurf zum IG-L wäre hier naheliegend und auch bereits formuliert. Die derzeitige Lösung ohne gesonderte Beteiligung und Rechtsschutz erlaubt nur das Vorgehen über direkten Bezug auf das Unionsrecht, oder aber erst im Zuge von Verfahren unter Anwendung der Pläne und Programme, was wiederum zu Verzögerungen als rechtlich relevante Vorfrage führen kann.

ÖKOBÜRO fordert daher eine Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, sich an der Erstellung von Plänen und Programmen zu beteiligen, sowie Rechtsschutz gegen diese Rechtsakte im WRG.

4. Übergangsfristen

Die Übergangsfrist für die Umsetzung im WRG spricht von einer Frist von 6 Wochen, sowie einer maximalen Rückwirkung von einem Jahr. Diese Rückwirkung ist angesichts der Judikatur des EuGH, etwa C-348/15 *Stadt Wiener Neustadt* und C-137/14 *Kommission gegen Deutschland*, deutlich zu kurz bemessen. Eine Frist von unter 3 Jahren ist nach Ansicht des EuGH nicht möglich. Der EuGH hat in seinem diesem Gesetz zugrunde liegenden Urteils C-664/15 *Protect* bewusst **keine** Rückwirkungsfrist für dieses Erkenntnis angemerkt. Der EuGH hat dazu auch bereits angemerkt, dass sich Staaten durch Nicht-Umsetzung von Unionsrecht keinen Vorteil verschaffen dürfen. Österreich trifft diese Pflicht zur Umsetzung der Aarhus Konvention so wie die Europäische Union seit Inkrafttreten der Konvention am 30.10.2001, spätestens jedoch seit der Ratifikation durch Europäische Union und Österreich im Frühjahr 2005. Die Regelung der Rückwirkung von nur einem Jahr würde die „Umsetzungsfrist“ Österreichs zu Unrecht um mehr als eine Dekade verlängern.

ÖKOBÜRO fordert daher die Anpassung der Übergangsfrist auf den unionsrechtlich gebotenen Zeitraum von 2001.

Zur Frage der Rückwirkung sind seit Juni 2018 außerdem (zumindest) zwei Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof anhängig, beide im Verfahren zum Wasserkraftwerk Schwarze Sulm. Eine Revision richtet sich gegen die Abweisung der Parteistellung beim Antrag auf Zustellung des zuletzt ergangenen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides aus 2007. Die zweite Revision gegen die Zuerkennung der Parteistellung gegen den wasserrechtlichen Änderungsbescheid aus 2016/2017. Da Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof ein außerordentliches Rechtsmittel darstellen, sind diese Entscheidungen des steiermärkischen LVwG bereits rechtskräftig. Die im Gesetz vorgesehene Frist würde dann dazu führen, dass laufende Revisionen gegenstandslos werden, da zwar der VwGH im Angesicht der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Revisionserhebung entscheidet, aber die Rechtslage für die dann zuerkannte Parteistellung uU nicht mehr anwendbar ist. Dieser Widerspruch für derzeit anhängige höchstgerichtliche Verfahren sollte in der Übergangsbestimmung noch entsprechend Berücksichtigung finden.

⁵ Etwa: VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; EuGH 20.12.2017, C-664/15 *Protect*.

ÖKOBÜRO fordert daher die Berücksichtigung, anhängiger höchstgerichtlicher Verfahren in der Übergangsfrist.

II. Abfallwirtschaftsgesetz

Der Entwurf der AWG Novelle sieht ein abgestuftes System der Beteiligung vor. In Genehmigungsverfahren von IPPC und Seveso Anlagen hatten anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung schon bisher Parteistellung (§ 42 Abs 1 Z 13 AWG). Neu ist die zusätzliche Kundmachungform die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides auf der Internetseite der Behörde. Zwei Wochen nach Veröffentlichung des Bescheides gilt dieser als anerkannten Umweltorganisationen zugestellt.

Zu begrüßen ist die Einführung einer Opt-In-Bestimmung, wonach die projektwerbende Partei für Genehmigungsverfahren gem § 37 Abs 1, 3 und 4 AWG ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem § 42 Abs 1 beantragen kann.

Für Anlagen, die nicht als IPPC oder Seveso-Anlagen klassifiziert werden, wird in § 40a AWG ein Beteiligungsverfahren normiert, wonach die „wesentlichen Inhalte“ von Bescheiden auf der Internetseite der zuständigen Behörde, sowie einer weiteren namentlich genannten Internetseite veröffentlicht werden. Einer Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, ist sechs Wochen lang Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Gem § 42 Abs 3 AWG kommt anerkannten Umweltorganisationen die Befugnis zu, gegen solche Bescheide ein Rechtsmittel wegen der Verletzung unionsrechtlicher Umweltschutzvorschriften einzulegen.

Problematisch an diesem Modell ist zum einen, dass für Umweltorganisationen lediglich ein Nachprüfungsrecht vorgesehen ist. Der Entwurf greift damit erneut auf eine Rechtsform *sui generis* zurück, wie sie nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention herangezogen wird. Die im Entwurf vorgesehene Konstruktion ist äußerst kompliziert, pragmatischer wäre die Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen in Form von Parteistellung. Durch die frühzeitige Einbindung können unnötige Verfahrensschleifen vermieden werden.

Sofern es sich um Vorhaben iSv Art 6 Aarhus Konvention handeln, dh erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht ausgeschlossen, erfüllt die nachprüfende Kontrolle zudem nicht die Anforderungen effektiver Beteiligung iSv Art 9 Abs 2 bzw. Art 9 Abs 4 der Konvention. Umweltorganisationen müsste das Recht auf Parteistellung zukommen. Nur die Einbeziehung als Partei genügt jedenfalls den Anforderungen der Aarhus Konvention auf effektive Beteiligung bzw. Rechtsschutz und den unionsrechtlichen Anforderungen des Äquivalenzgrundsatzes und Effektivitätsgebotes.⁶

ÖKOBÜRO fordert die gesetzliche Zuerkennung der Parteistellung in Genehmigungsverfahren für Umweltorganisationen auch für die Fälle des § 40a AWG.

Die Formulierung in § 40a AWG, wonach nur die „wesentlichen Inhalte“ des Bescheides veröffentlicht werden sollen, erscheint insofern bedenklich, als die Informationen die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Frage darstellen werden, ob in einem nächsten

⁶ Vgl EuGH Urteile in FN 4.

Schritt Akteneinsicht vorgenommen wird und darauf aufbauend ein Rechtsmittel eingelegt wird. Aus der Bestimmung geht nicht hervor, welche Inhalte „wesentlich“ sind, die Entscheidung darüber liegt ausschließlich bei der Behörde. Um Konflikten vorzubeugen und Transparenz zu schaffen, sollte von dieser Einschränkung Abstand genommen werden.

ÖKOBÜRO empfiehlt daher die Abänderung des § 40a AWG dahingehend, dass der gesamte Inhalt des Bescheides veröffentlicht wird.

Die Beschränkung in § 42 Abs 3 AWG, wonach nur die Verletzung unionsrechtlicher Umweltschutzvorschriften im Rahmen eines Rechtsmittels geltend gemacht werden darf, steht im Widerspruch zur Aarhus Konvention. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung völkerrechtlich zur Umsetzung der Konvention in nationales Recht verpflichtet, weshalb eine Beschränkung auf unionsrechtlich begründete Einwendungen völkerrechtlich unzulässig ist.

ÖKOBÜRO fordert die vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention und spricht sich gegen die inhaltliche Einschränkung der Rechtsmittellegitimation in § 42 Abs 3 AWG aus.

Zusammenfassend ergibt sich ein äußerst komplexes Bild, wonach anerkannte Umweltorganisationen in Verfahren über IPPC und Seveso Anlagen Parteistellung genießen, in andere Verfahren nach § 37 Abs 1 die Möglichkeit der Nachprüfung haben und in vereinfachten Verfahren nicht beteiligt sind. Eine Vereinfachung dieses unnötig komplizierten Systems wäre – insbesondere auch im Sinne der Rechtsicherheit – wünschenswert und durchführbar. Die komplette Ausnahme von bestimmten Verfahren aus dem Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit ist nicht mit den Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention vereinbar. Zusätzlich entsteht durch die potentiell falsche Einordnung eines Verfahrens zusätzlich Rechtsunsicherheit, weil so übergangene Parteien geschaffen werden. Bei wesentlichen Projektänderungen, die die potentielle Erheblichkeit verändern, müssten große Verfahrensteile wiederholt werden. Schließlich enthält der Gesetzesentwurf keine Regelungen über die Anfechtung von Abfallwirtschaftsplänen, was angesichts der aktuellen Judikatur wie etwa der VwGH zum Luftreinhalteplan Salzburg⁷ und EuGH „Protect“ jedenfalls notwendig wäre. Eine Regelung wie im Entwurf zum IG-L ist auch für Abfallwirtschaftspläne geboten.

III. Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)

Nach § 9a IG-L war schon bisher ein Stellungnahmerecht für jede Person zu im Internet zu veröffentlichenden Programmen vorgesehen. Zu begrüßen ist, dass nach der vorgeschlagenen Fassung auch die der Erstellung des Programmes zugrunde liegenden Studien und wesentliche Grundlagen veröffentlicht werden sollen. Auch zur schon bisher vorgesehen Evaluierung der Pläne und Programme soll nun alle drei Jahre ein Bericht veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dieser Unterlagen sorgt für ein höheres Ausmaß an Transparenz und ist insofern im Sinne effektiver Beteiligung.

Positiv zu bewerten ist zudem die in § 9a Abs 1a IG-L vorgenommene Konkretisierung hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung der Stellungnahmen. Die Gründe für das Ausmaß der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung sind zu dokumentieren.

⁷ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

Von Grenzwertüberschreitungen unmittelbar betroffene Personen sowie anerkannte Umweltorganisationen haben ein Antragsrecht auf einen Bescheid über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Stellungnahme. Ein Antragsrecht haben diese auch in Bezug auf die Erstellung oder Abänderung von Programmen bzw auf die Anordnung von in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen.

Nach § 9a Abs 12 haben natürliche, in ihren Rechten verletzte Personen und anerkannte Umweltorganisationen das Recht, gegen Bescheide nach Abs 1a und 11 Beschwerde an das LVwG zu erheben. Diese Möglichkeit des Rechtsschutzes ist jedenfalls zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung